

**ÖSTERREICHISCHER WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND**  
**FACHGRUPPE ABFALLWIRTSCHAFT UND ATTLASTENSANIERUNG**

A-1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5 · Telefon: +43-1-535 57 20 · Telefax: +43-1-535 40 64 · E-Mail: buero@oewav.at

---

An Herrn  
SC DI Christan HOLZER  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft  
Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion VI  
„Stoffstromwirtschaft, Abfallmanagement  
und stoffbezogener Umweltschutz“  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

Wien, am 14. Februar 2013

**Betreff: Stellungnahme des ÖWAV-Arbeitsausschuss „Öko-Audit“ zur AWG-  
Novelle „Umsetzung Industrieemissionen-Richtlinie“**

Sehr geehrter Herr Sektionschef Holzer!

Zum vorliegenden Entwurf der Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, 2010/75/EU, wird seitens des ÖWAV-Arbeitsausschusses „Öko-Audit“ folgende Stellungnahme übermittelt:

**Allgemeines:**

Dem ÖWAV-Arbeitsausschuss „Öko-Audit“ ist die Förderung und Verbreitung des Ansatzes einer integrativen Betrachtung der Umweltauswirkungen von Betrieben (unabhängig davon welchem Genehmigungsregime sie unterliegen) und der Instrumentarien, wie Umweltauswirkungen bestmöglich verhindert oder reduziert werden können, ein besonderes Anliegen. Der Arbeitsausschuss forciert und unterstützt daher alle Anstrengungen, um das Interesse für Umweltmanagementsysteme im Sinne des Unionssystems EMAS und Systeme, die ebenfalls diese Zielsetzungen verfolgen, zu heben. Zudem ist der Arbeitsausschuss darauf bedacht Betrieben, die derartige Systeme implementieren, angemessene Erleichterungen im Bereich der Erfüllung von Verwaltungsvorschriften vorzuschlagen und diesen zum Durchbruch zu verhelfen.

Hierbei muss nach Auffassung des Arbeitsausschusses berücksichtigt werden, dass diese Betriebe mit der verpflichtenden Begleitung durch einen zertifizierten Umweltgutachter faktisch einer ständigen Überprüfung auf die Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Bestimmungen sowie ihrer Umweltsituation unterliegen. Es ist daher ein wesentliches Anliegen des Arbeitsausschusses - auch zur Hebung der Attraktivität der Teilnahme an Umweltmanagementsystemen - für Betriebe, die in den Regelungsbereich der IE-RL fallen und sich zugleich im Anwendungsbereich des Umweltmanagementgesetzes (UMG) befinden, die Umweltinspektionsintervalle generell auf drei Jahre festzulegen, sofern nicht Gründe für die Durchführung nicht routinemäßiger Inspektionen vorliegen.

Der Arbeitsausschuss ist der Auffassung, dass hierdurch nicht nur Betrieben ein deutliches Signal zur Kosten- und Ressourcenschonung vermittelt würde, sondern auch für die Verwaltung ein nicht unbedeutender Aufwand (Bereitstellung entsprechender Sachverständigenkapazitäten) entfiel, ohne dass dies auf das Ergebnis der Umweltinspektionen hinsichtlich der effektiven Umweltauswirkungen einen negativen Einfluss hätte.

Im Konkreten wird zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes der AWG-Novelle IE-RL seitens des ÖWAV-Arbeitsausschuss „Öko-Audit“ folgende Stellungnahme abgegeben:

**Zu § 63a Abs. 2 und Abs. 4:**

Zur Verpflichtung des BMLFUW einen Umweltinspektionsplan zu erstellen wird angemerkt, dass der rechtliche Status dieses Inspektionsplans präzisiert werden sollte (ein klarer Verweis auf eine Verordnungsermächtigung fehlt). Eine solche Konkretisierung erscheint erforderlich, da sich der Inspektionsplan gemäß Abs. 4 an die Landeshauptleute richtet, die auf dessen Grundlage die landesspezifischen Programme für routinemäßige Umweltinspektionen zu erstellen haben. Auch deren Status sollte in analoger Weise festgelegt werden.

Weiters wird in diesem Zusammenhang angeregt, als Grundlage für die Erstellung der Programme für routinemäßige Umweltinspektionen auch die (in den Erläuterungen erwähnten) Empfehlungen zu Mindestkriterien für Umweltinspektionen, 2001/331/EG, im Gesetzestext anzuführen, oder zumindest diese im Rahmen der Ausformulierung des Umweltinspektionsplans zu verankern. Damit würde zumindest ein Anstoß dazu gesetzt werden, die Durchführung von Umweltinspektionen auf einem bundesländereinheitlichen Niveau einzurichten. Abseits der gesetzlichen Regelungen hält es der Arbeitsausschuss für begrüßenswert, wenn für die Erstellung der Kriterien zur Durchführung von Umweltinspektionen und die faktische Durchführung ein ständiger Bund-/Länderarbeitskreis eingerichtet werden könnte, um eine einheitliche Vorgangsweise in den Bundesländern zu gewährleisten.

**Zu § 63a Abs. 5:**

Wie einleitend dargelegt erscheint eine Reduzierung der Inspektionsintervalle für EMAS-Betriebe oder EMAS gleichwertige Umweltmanagementsysteme gemäß UMG Register VO auf drei Jahre ungeachtet der in den Z 1 und 2 angeführten Kriterien umso mehr gerechtfertigt und vertretbar, zumal Umweltgutachter ohnehin verpflichtet sind, bei Vorkommnissen oder Verstößen im Sinne der Z 1 und 2 die Behörden in Kenntnis zu setzen. Es obliegt damit der Behörde eine nicht routinemäßige Inspektion gemäß Abs. 6 durchzuführen. Auch hier könnte diese Festlegung der Inspektionsintervalle, als Alternative zur Aufnahme im § 63a Abs. 5, im Umweltinspektionsplan des BMLFUW (als Vorgabe für die Erstellung der Umweltprogramme) getroffen werden.

**Zu § 63a Abs. 7:**

An die festgelegte Verpflichtung für die Behörde zur Erstellung eines Berichtes über die Ergebnisse der Umweltinspektion, könnte in logischer Konsequenz für EMAS- und EMAS gleichwertige Umweltmanagementsysteme der vom Umweltgutachter validierte Umweltbericht des Unternehmens, in dem Umfang, in dem diese einer Umweltinspektion entspricht, treten.

**Zu § 63a Abs. 8:**

Die mit dieser Bestimmung vorgesehene „Ausnahmeregelung“ für Deponieaufsichtsorgane greift in Fortführung der Überlegungen zur Erleichterung für EMAS- bzw. EMAS gleichwertige Umweltmanagementsysteme zu kurz. Die Anforderungen an Umweltgutachter (gemäß Begleitbestimmungen zum UMG) sind hinsichtlich der Zulassung, Überwachung und Qualitätskontrolle in der Regel strenger, als für sonstige Berechtigte, die gemäß § 63 Abs. 3 als Deponieaufsichtsorgan bestellt werden. Der Arbeitsausschuss ist daher der Ansicht, dass die durch Umweltgutachter durchgeführten Überprüfungen in gleicher Weise nach Maßgabe ihres Umfanges als Umweltinspektionen anerkannt werden sollten.

**Schlussbemerkungen:**

Der Arbeitsausschuss ersucht höflich, die Bestimmungen über Umweltinspektionen im Entwurf der vorliegenden AWG-Novelle IE-RL in Hinblick auf die durch das UMG in seiner Anpassung an die EMAS-III-Verordnung gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen einer Prüfung auf Konsistenz zu unterziehen. Dieses Ersuchen sollte auch bei der nationalen Umsetzung der IE-RL in anderen betroffener Materiengesetzen (GewO, WRG) berücksichtigt werden.

Es sollte nicht übersehen und auch gewürdigt werden, dass durch eine entsprechende Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen des UMG die freiwillige Teilnahme an einem Umweltmanagementsystem erheblich attraktiver werden könnte, da neben den unbestreitbaren positiven Effekten auf die Umweltsituation auch substantielle Vorteile lukriert werden könnten. Umgekehrt wird es für bereits teilnehmende Betriebe kaum auf Verständnis stoßen, wenn sie trotz des nicht unbeträchtlichen Aufwandes, der sich aus der Teilnahme an einem Umweltmanagementsystem ergibt, zusätzlichen behördlichen Überprüfungen im gleichen Ausmaß wie andere Betriebe unterliegen.

Wir bedanken uns nochmals namens des ÖWAV-Arbeitsausschusses "Öko-Audit" für die Möglichkeit der Stellungnahme, ersuchen um Berücksichtigung unserer Positionen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen,

der Geschäftsführer des ÖWAV

der Leiter des Arbeitsausschusses  
„Öko-Audit“

DI Manfred Assmann e.h.

Dr. Gernot Wurm e.h.